



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Gymnasien und Gesamtschulen
mit gymnasialer Oberstufe,
Abendgymnasien und Kollegs,
Freien Waldorfschulen und
Beruflichen Gymnasien

*Zur Kenntnis:
Regionale Landesämter für Schule und Bildung
Landesbildungszentren*

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 – 83212-5 – 01/21

Durchwahl (0511) 120-
7238

Hannover
02.03.2021

Abiturprüfung 2021; Sonderregelungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Anlage: Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/2021 (Stand: 17.02.2021)

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
- c) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 02. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 2.5.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ (SVBl. S. 305, 2006 S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.11.2018 (SVBl. S. 707)
- e) Bekanntmachung d. MK v. 9.4.2019 „Termine für die Abiturprüfungen 2021“ (SVBl. S. 228)
- f) Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule in der jeweils geltenden Fassung (zurzeit Version 4.2 vom 08.01.2021)

Für die Abiturprüfung 2021 werden unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie folgende ergänzende Regelungen getroffen:

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
Postfach 161
30001 Hannover

**Nächste U-Bahn-
Station**
Braunschweiger Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



1. Zusammensetzung der Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium oder im Kolleg

Es wird hiermit gemäß § 28 c AVO-GOBAK bestimmt, dass § 28 b AVO-GOBAK auch für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg im Schuljahr 2020/2021 Anwendung findet.

Daraus ergeben sich für die Abiturprüfung 2021 folgende Regelungen:

Um die Lehrkräfte bei der Durchführung der Abiturprüfungen im Zuge der Corona-Pandemie zu entlasten, werden die Fachprüfungsausschüsse auf zwei Mitglieder reduziert. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter ist in Abweichung zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a AVO-GOBAK nicht Mitglied des Fachprüfungsausschusses.

Schriftliche Abiturprüfung

In Abweichung zu § 9 Abs. 2 Satz 2 AVO-GOBAK entfällt die Bewertung der Leistung in der schriftlichen Abiturprüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter.

In den Fällen, in denen im Fachprüfungsausschuss kein Einvernehmen über die Bewertung der Prüfungsleistung erzielt werden kann, unterrichtet die Referentin oder der Referent bzw. die Prüferin oder der Prüfer hierüber das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission schriftlich unter Angabe der divergierenden Bewertungsvorschläge unverzüglich nach Abschluss der Fachprüfung. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die Bewertung fest; es kann sich dabei des Sachverständigen einer weiteren Fachlehrkraft der Schule (z. B. Fachkonferenzleitung, Fachgruppenleitung bzw. Fachbereichsleitung) bedienen.

Das Einspruchsrecht der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters steht in Abweichung zu § 6 Abs. 4 Satz 1 AVO-GOBAK der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu.

Mündliche Abiturprüfung

Übernimmt in der mündlichen Abiturprüfung das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz vor Beginn der Prüfung, so besteht die Prüfungskommission aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und beschließt mit Stimmenmehrheit.

Übernimmt in der mündlichen Abiturprüfung das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz vor Beginn der Prüfung nicht, sind die Beschlüsse einstimmig zu fassen. Wird eine Einstimmigkeit nicht erreicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

Über den Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer.

2. Zusammensetzung der Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen und für die Abiturprüfung der Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Es wird hiermit gemäß § 18 c AVO-WaNi bestimmt, dass § 18 b AVO-WaNi auch für die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen und für die Abiturprüfung der Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Schuljahr 2020/2021 Anwendung findet.

Die Regelungen in Nr. 1 dieses Erlasses zu den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen gelten somit entsprechend.

3. Spielpraktischer Teil der mündlichen Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel

Bei der Durchführung der spielpraktischen Prüfungen sind die Vorgaben im jeweils geltenden Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Schule Corona (RHP) zu berücksichtigen (s. auch Nr. 19 des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplanes Corona Schule in der Fassung 4.2 vom 08.01.2021).

Die mündliche Prüfung im Fach Darstellendes Spiel setzt sich zusammen aus einer Gestaltungsaufgabe, die aus einem spielpraktischen Teil und einem an die Ergebnispräsentation anschließenden Gespräch besteht, und aus einer Reflexionsaufgabe, die einen Zusammenhang zwischen dem eigenen theatralen Handeln und dem kulturellen Leben in Vergangenheit und Gegenwart herstellt. In der spielpraktischen Aufgabe sollen eine Szene selbstständig entwickelt und dramatische Figuren angemessen und differenziert mimisch-gestisch, sprachlich, proxemisch, choreografisch und im Spiel mit Raum und Requisit gestaltet werden. In der theatralen Handlung interagieren in der Regel mehrere Figuren (maximal drei Prüflinge + zusätzliche Darstellerinnen und Darsteller) miteinander.

Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung auch weiterhin ein Kontaktverbot gilt und dass Mindestabstände von 1,50 Metern bzw. 2 Metern bei Stufe 3 im Szenario A oder Szenario B gemäß RHP einzuhalten sind. Unter diesen voraussichtlich geltenden Bedingungen ist die Entwicklung und Umsetzung einer Szene mit drei (oder mehr) Darstellerinnen und Darstellern – wie im vergangenen Jahr – eine besondere Herausforderung. Es ist zwar möglich, eine Szene so zu gestalten, dass ein gebotener Abstand der Figuren zueinander von mindestens 1,50 Metern bzw. 2 Metern eingehalten wird, jedoch würde dies eine deutliche Beschränkung der szenischen Möglichkeiten bedeuten.

Die Schulen haben unter den oben genannten Bedingungen zwei Möglichkeiten, die mündliche Prüfung im Fach Darstellendes Spiel durchzuführen:

a) „Klassische“ mündliche Prüfung mit einem spielpraktischen Teil und einer Reflexionsaufgabe:

Für den spielpraktischen Teil auf der Bühne muss ein Mindestabstand der Darstellerinnen und Darsteller von 1,50 Metern bzw. 2 Metern gemäß RHP eingehalten werden. Des Weiteren müssen ggf. abhängig vom aktuellen Inzidenzwert Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) entsprechend den Vorgaben im RHP getragen werden. Die Bedingung des Abstandes der Figuren zueinander sowie das möglicherweise notwendige Tragen von MNB müssen bei der Planung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt werden (z. B. Wahl und Verwendung theatraler Mittel und Techniken, Zusammenspiel mit anderen Spielern in Bezug auf Figurenkonstellationen, die Gestaltung theatraler und dramaturgischer Strukturen, die Eigenständigkeit der szenischen Lösung sowie die durch MNB verminderten mimischen und verbal akustischen Möglichkeiten).

b) Theoretische mündliche Prüfung mit einer Reflexionsaufgabe:

In diesem Fall ist die Reflexionsaufgabe Ausgangspunkt für ein Prüfungsgespräch. Sie kann sich unter anderem auf folgende Prüfungsgegenstände beziehen:

- Der kulturelle, historische oder theoretische Hintergrund eines Projekts, an dem die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten beteiligt waren (Dramentheorie, Kunst- oder Theatertheorie, Theatergeschichte, Theaterkonzepte, etc.),
- Lösungen oder Varianten zu einem Projekt, an dem die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten beteiligt waren vor dem Hintergrund theoretischer oder wirkungsästhetischer Überlegungen (Textbearbeitung, Stil der Darstellung, Anlage der Rollen- und Raumkonzeption, Licht- und Tonregie).
- Theaterhistorische oder theatertheoretische Themenfelder, die im Unterricht behandelt worden sind (Dramentheorie, Kunst- oder Theatertheorie, Theatergeschichte, Theaterkonzepte, Regiestile etc.). Auf einen vertiefenden Bezug zur eigenen szenischen Praxis ist zu achten.

4. Hinweise zur Durchführung der musikpraktischen Prüfung

Bei der Durchführung der musikpraktischen Prüfungen sind die Vorgaben im jeweils geltenden RHP zu berücksichtigen. Beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten gelten in der musikpraktischen Prüfung grundsätzlich die Vorgaben für Einzelunterricht Gesang und Spielen von Blasinstrumenten in Stufe 1 und 2 in Szenario A gemäß dem Stufenplan im RHP (s. auch Nr. 18 des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplanes Corona Schule in der Fassung 4.2 vom 08.01.2021). Beim Singen ist das Tragen einer MNB nicht erforderlich.

5. Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abiturprüfungen

Die anliegenden Hinweise zur Hygiene bei Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen im Schuljahr 2020/2021 sind zu beachten.

6. Prüfungstermine

Die Abiturprüfungen finden zu den in der Bezugsbekanntmachung zu e) angegebenen Terminen statt. Dies gilt auch, wenn sich zu diesem Zeitpunkt einzelne oder alle Schulen im Szenario B oder C befinden sollten und die jeweils zu dem Prüfungstermin geltende Corona-Verordnung die Durchführung von Prüfungen zulässt. Es ist beabsichtigt, die Corona-Verordnung so zu fassen, dass der Prüfungsbetrieb auch im Fall der Untersagung des Schulbesuchs an allen oder einzelnen Schulen zulässig bleibt.

Sollten einzelne Schülerinnen oder Schüler des Schuljahrgangs 13 an einem der Haupttermine der schriftlichen Prüfungen von einer Quarantänemaßnahme betroffen sein, so nutzen sie den vorgesehenen Nachschreibtermin. Sollten einzelne Schülerinnen oder Schüler an Haupt- und Nachschreibtermin von einer Quarantänemaßnahme betroffen sein, findet für die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine dezentrale Prüfung statt.

Im Auftrage

Stein